



Brüssel, den 11. November 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2016/0347 (NLE)**

---

---

13981/1/16  
REV 1

SCH-EVAL 193  
FRONT 425  
COMIX 724

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13699/16; 13937/16
Betr.:	Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden

---

1. Im Anschluss an die Schengen-Bewertung Griechenlands im Jahr 2015 hat der Rat am 12. Februar 2016 einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Griechenland festgestellten schweren Mängel (Dokument 5985/16) angenommen.
2. Am 12. Mai 2016 hat der Rat einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden (Dokument 8835/16) angenommen.
3. Im Einklang mit Artikel 29 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes<sup>1</sup> hat die Kommission am 26. Oktober 2016 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, vorgelegt (Dokument 13699/16).

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ("SGK").

4. Die **JI-Referenten** – einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein – haben den Vorschlag am 28. Oktober 2016 erörtert.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag am 4. November 2016 auf der Grundlage des Dokuments **13937/16** geprüft und ihn im Hinblick auf seine Annahme durch den Rat als A- Punkt am 11. November 2016 gebilligt. Der Text für die endgültige Annahme ist in Dokument **13979/16** enthalten.
6. Der Rat wird daher ersucht, den in Dokument **13979/16** enthaltenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates anzunehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Griechenland die Absicht bekundet hat, gegen die Annahme zu stimmen, und die als Anlage beigefügte Erklärung für das Ratsprotokoll, die bereits auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 4. November 2016 angekündigt wurde, vorgelegt hat.

Ferner haben Bulgarien, Zypern und Ungarn die Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten. Außerdem hat Ungarn die als Anlage beigefügte Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben.

Erklärung Griechenlands

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, unter anderem auf der Annahme beruht, dass "zahlreiche irreguläre Migranten (ca. 60 000) in Griechenland" festsitzen, "bei denen durchaus davon ausgegangen werden kann, dass sie versuchen, irregulär in andere Mitgliedstaaten zu gelangen".

Griechenland verweist auf seinen Folgemaßnahmen-Bericht (12. August 2016) über die Durchführung des Aktionsplans zur Beseitigung der Mängel im Bereich seines Außengrenzmanagements im Anschluss an die Evaluierung vom November 2015, in dem es seinen fundierten Standpunkt darlegt, dass kein Risiko für Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU – in der Weise, dass sie eine Bedrohung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung gemäß dem Schengener Grenzkodex darstellt – nachgewiesen werden kann.

Seit der Evaluierung vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Außerdem hat Griechenland um die Entsendung von zu Frontex abgestellten Beamten an die Landgrenzen zwischen Griechenland und Albanien sowie Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ersucht.

Griechenland ist der Auffassung, dass die "sachbezogenen Indikatoren" im Sinne von Erwägungsgrund Nr. 13 des Vorschlags nicht hinreichend untermauert werden können. Die wiederholt benutzten Wendungen "ist durchaus zu erwarten" (Erwägungsgrund Nr. 5) , "scheint es (...) gerechtfertigt" (Erwägungsgrund Nr. 12) sowie "bei denen durchaus davon ausgegangen werden kann, dass sie versuchen, irregulär in andere Mitgliedstaaten zu gelangen" (Begründung, S. 3) belegen, dass der Vorschlag auf Mutmaßungen beruht und der erforderlichen Begründung für die Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen gemäß Artikel 29 des Schengener Grenzkodexes ermangelt.

Griechenland weist ferner darauf hin, dass die Informationen, die von den fünf Schengen-Staaten (Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen) über die Kontrollen an den Binnengrenzen bereitgestellt wurden, dürftig und nicht detailliert genug sind, was in dem Bericht der Kommission vom 28. September 2016 über die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 12. Mai 2016 zum Ausdruck kommt. Sie bilden daher keine solide Grundlage für die Verlängerung zeitlich befristeter Grenzkontrollen.

Griechenland weist erneut darauf hin, dass eine angemessene Antwort seitens der Mitgliedstaaten auf die Aufrufe des EASO und von Frontex zur Abstellung von Fachleuten entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung EU-Türkei ist.

Darüber hinaus sind die Annahmen über die kumulierte Zahl von Asylanträgen in den Schengen-Staaten für die Angelegenheit irrelevant und begründen nicht die Notwendigkeit einer Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen.

Folglich kann Griechenland dem Vorschlag für diesen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

---

## Erklärung Ungarns

Seit dem Beginn der Migrationskrise ist Ungarn der Auffassung, dass der Schutz der Außengrenzen von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung des *Zustroms irregulärer* Migranten ist. Wir müssen dafür sorgen, dass die Außengrenzen nur im Einklang mit den Vorschriften und Regelungen überschritten werden.

Ungarn ist davon überzeugt, dass der Entwurf eines Beschlusses mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen eine unzulängliche Antwort auf die wahren Probleme darstellt und zum Zusammenbruch des Schengen-Raums führen könnte.

In dem Beschlussentwurf selbst wird hervorgehoben, dass sich gemäß den von den fünf Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen eine allmähliche Stabilisierung der Lage abzeichnet. Die Fakten und Daten, die in dem Beschlussentwurf aufgeführt sind, und die Zahlen im Bericht der Europäischen Kommission vom 28. September 2016 rechtfertigen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit einer Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen an den angegebenen Abschnitten der Binnengrenzen. Weder im Beschlussentwurf noch im Bericht der Kommission finden sich objektive Anhaltspunkte in Bezug auf die Orte, an denen Asylbewerber in das Hoheitsgebiet der fünf betreffenden Mitgliedstaaten einreisen.

Der Fahrplan "Zurück zu Schengen" bietet keine rechtliche Grundlage für die Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen; allerdings ist Ungarn damit einverstanden, dass der Prozess "Zurück zu Schengen" in vollem Umfang umgesetzt wird.

Die Kontrollen an den Binnengrenzen sollten in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung auf das Maß beschränkt sein, das unbedingt notwendig ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu wahren, ohne dass der freie Verkehr im Schengen-Raum übermäßig behindert wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten regelmäßig konsultiert werden, damit sichergestellt wird, dass Kontrollen an den Binnengrenzen nur an den Teilen der Binnengrenze durchgeführt werden, an denen dies als notwendig und verhältnismäßig erachtet wird, und die Umsetzung sollte von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten genau überwacht werden.

Auf der Grundlage der oben angeführten Umstände kann Ungarn die Annahme des Entwurfs eines Beschlusses nicht unterstützen.